

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz

per E-Mail

**Univ.-Prof.<sup>in</sup>  
Dr.<sup>in</sup> Silvia Dullinger**

T +43 732 2468 1843  
silvia.dullinger@jku.at

**Univ.-Prof.  
Dr. Andreas Geroldinger**

T +43 732 2468 1830  
andreas.geroldinger@jku.at

Linz, 3. Mai 2019

## **STELLUNGNAHME ZUM MINISTERIALENTWURF EINES „HAFTUNGSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZES 2019“**

Zum Vorschlag des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Haftungsrecht geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019) nehmen wir wie folgt Stellung:

### **A. Regelungsbedarf**

Der **Bedarf** nach einem derart punktuellen Eingriff in das Schadenersatzrecht des ABGB erscheint **zweifelhaft**. Der vorliegende Entwurf soll nach den Erläuterungen „klarstellend“ wirken; tatsächlich operiert er aber mit zahlreichen unbestimmten Begriffen und birgt das Potenzial, allgemeine Grundsätze des Schadenersatzrechts infrage zu stellen. Ein erstinstanzliches Urteil in einem (wenn auch tragischen) Einzelfall sollte nicht zum Anlass für einen in seinen Folgen für das Gesamtsystem des Schadenersatzrechts kaum abschätzbaren Eingriff genommen werden. Nach unserer Überzeugung führt der vorliegende Entwurf weder zu mehr Klarheit noch zu mehr Rechtssicherheit.

Akzeptiert man die Prämisse, dass im Interesse einer funktionierenden Alm- und Weidewirtschaft legislativer Handlungsbedarf in Bezug auf § 1320 ABGB besteht, so sollten dabei nachstehende Überlegungen berücksichtigt werden.

## B. Regelungstechnik

1. Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf soll der neue § 1320 Abs 2 ABGB vor allem *klarstellende Funktion* haben. Klarheit soll offenkundig hinsichtlich der Verwahrungspflichten des Tierhalters in der Alm- und Weidewirtschaft geschaffen werden. Dazu sollen „**anerkannte Standards**“ dienen, auf die der Tierhalter „zurückgreifen“ kann. Nach den Erläuterungen sollen beispielsweise von den gesetzlichen Interessenvertretungen „bundesweit einheitliche Verhaltensstandards ausgearbeitet werden“. An einer Stelle deuten die Erläuterungen an, dass die Einhaltung dieser Standards die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt bedeuten soll. Ein derart verstandener Verweis auf (noch nicht existente!) Verhaltensstandards erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch. Solche Verhaltensstandards können – wie die FIS-Regeln – Anhaltspunkte für die im Einzelfall gebotene Sorgfalt bieten. Eine Festlegung dahingehend, dass bei Einhaltung derartiger (von nicht demokratisch legitimierter Stelle erlassener) Regeln jedenfalls kein Sorgfaltsverstoß vorliegt, geht darüber aber weit hinaus. Im Übrigen wird, wenn auch diese Verhaltensstandards (wie in den Erläuterungen angedeutet) eher generalklauselartig formuliert sind, der Rechtsstreit nur auf die Ebene der Einhaltung dieser Standards verschoben. Sollte das Wort „**zurückgreifen**“ nicht im beschriebenen Sinne zu verstehen sein, dann bringt Satz 1 des Entwurfs nur nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen Selbstverständliches zum Ausdruck. Damit ist die Regelung entbehrlich.

2. Unklar ist zudem, welche Szenarien das Wort „**Sonst**“ in Satz 2 umfasst. Nach den Erläuterungen sind nicht nur Fälle erfasst, in denen die Standards noch nicht bestehen oder eine bestimmte Frage nicht behandeln. Auch der Fall, dass sich der Tierhalter nicht daran orientieren will, führt zur Anwendung des Satzes 2. Offenkundig kann also die gebotene Sorgfalt auch auf andere Weise als durch Beachtung der Standards erfüllt werden. Doch was gilt beispielsweise in Szenarien, in denen die ausformulierten Standards längere Zeit nicht aktualisiert werden und hinter neueren Erkenntnissen zurückbleiben? Soll auch in diesem Fall deren Einhaltung als sorgfältiges Verhalten gelten? Ein solches Ergebnis wäre grob unsachlich.

3. Wenn schon eine Neuregelung der Halterhaftung in der Weidewirtschaft angestrebt wird, dann sollte man unseres Erachtens – im Hinblick auf die Klarstellungsfunktion und im Sinne der Rechtssicherheit – **vollständige** (aus Tatbestand und Rechtsfolge bestehende) **Rechtsätze über die**

**Tierhalterhaftung** formulieren (siehe dazu die Textvorschläge unten) und ihr Verhältnis zu den allgemeinen Regeln klarstellen. § 1320 Abs 2 ABGB sollte als abgeschlossene lex specialis erkennbar sein.

### C. Klarstellungsbedarf in der Sache

1. Wenn für solche Tiere, die auf Almen oder sonstigen Weiden üblicherweise nicht besonders verwahrt werden, im Allgemeinen (auch weiterhin) keine besondere Beaufsichtigung oder Verwahrung (insbesondere durch Einfriedung und Abzäunung von Weide- und Almflächen) durch den Tierhalter verlangt wird, dann sollte ein entsprechender Grundsatz im Gesetzestext etabliert werden.

**Textvorschlag § 1320 Abs 2 Satz 1 ABGB:** *Wird der Schaden durch ein Tier verursacht, während es üblicherweise auf einer Alm oder Weide nicht besonders beaufsichtigt oder verwahrt wird, so ist der Halter dafür nicht verantwortlich.*

2. Durch diesen Formulierungsvorschlag wird der **sachliche Anwendungsbereich der Bestimmung** deutlicher als im vorliegenden Entwurf umschrieben: Es sollen (nur) solche Tierarten umfasst sein, die eben üblicherweise (nach den Regeln der landwirtschaftlichen Fachkunde) ohne besondere Verwahrung und Beaufsichtigung auf Almen und sonstigen Weiden gehalten werden. Die vorgeschlagene Umschreibung bringt außerdem zum Ausdruck, dass die Bestimmung für die entsprechenden Tiere nur dann gilt, wenn sie sich auf der Weide oder Alm befinden.

Der – im ABGB mehrfach, aber keineswegs nur in Bezug auf landwirtschaftlich genutzte Tiere verwendete – **Begriff „Vieh“** sollte entweder vermieden oder aber in den Materialien erläutert werden. Dem allgemeinen Sprachgebrauch nach sind damit wohl nur Nutztiere gemeint. Der Begriff wirkt also im Vergleich zum Wort „Tier“ einengend. Die Erläuterungen legen aber nahe, dass zum Beispiel auch Pferdeweiden umfasst sein können; ob Pferde vom Begriff „Vieh“ erfasst werden, ist jedoch nicht eindeutig.

3. Der **Grund für die Ausnahme von Weidetieren aus der Haftung** (hinsichtlich der gewöhnlichen Tiergefahr) besteht darin, dass sich solche Tiere üblicherweise frei auf den Almen und Weiden bewegen und nicht besonders verwahrt werden. Für diese Ausnahme spricht – wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird – das **Interesse der Allgemeinheit** an einer funktionierenden Alm- und Weidewirtschaft, die in Österreich von hoher

ökologischer und ökonomischer Bedeutung ist. Zudem liegt eine wesentliche Ursache der Gefahr in der weitgehenden – teils landesgesetzlich normierten, teils auf Gewohnheitsrecht gestützten – **Wegefreiheit**.

**4. Besondere Verwahrungs- oder Beaufsichtigungspflichten** hat der Halter nach dem Entwurf nur bei „**ihm bekannter Gefährlichkeit der Tiere**“.

Gemeint ist hier offenbar **nicht die gewöhnliche bzw typische Tiergefahr** (für die der Halter ja gerade nicht haften soll), sondern **nur eine außergewöhnliche Gefährlichkeit** der Tiere. Auch dies sollte im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck gebracht werden (siehe den Textvorschlag unten). Die Materialien sollten einige anschauliche Beispiele für die außergewöhnliche Gefährlichkeit bieten.

Im Übrigen sollte die Halterhaftung wegen Verletzung der besonderen Verwahrungs- oder Beaufsichtigungspflicht bereits dann eingreifen, wenn dem Halter die in der konkreten Situation vorliegende außergewöhnliche Gefährlichkeit seines Tiers **bekannt sein musste**.

Dass vom Tierhalter **nur zumutbare Maßnahmen** verlangt werden, entspricht allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen und muss daher auch im vorliegenden Zusammenhang nicht ausdrücklich normiert werden.

**Textvorschlag § 1320 Abs 2 Satz 2 ABGB:** *Er ist jedoch zum Ersatz verpflichtet, wenn der Schaden durch eine außergewöhnliche Gefährlichkeit des Tieres verursacht wurde und der Halter nicht beweist, dass er diese Gefährlichkeit weder kannte noch kennen musste oder dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat.*

Die Erläuterungen sollten (auch wenn dies schon die mit § 1320 [Abs 1] Satz 2 wortgleiche Formulierung nahelegt) klarstellen, dass es weder beim Erkennen-Müssen der Gefährlichkeit noch bei der unterlassenen Verwahrung oder Beaufsichtigung auf die **subjektive Vorwerfbarkeit** (Verschulden im engeren Sinn) ankommt.

#### **D. Bedeutung der „erwartbaren Eigenverantwortung anderer Personen“ für die Haftungsfrage**

Die Bezugnahme auf die „*erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen*“ (insbesondere der Besucher von Almen und Weiden) in Satz 2 des Entwurfs und die diesbezügliche Regelung im 3. Satz sollten unseres Erachtens **gestrichen** werden. Dies vor allem deshalb, weil die **Relevanz** dieser „erwartbaren Eigenverantwortung anderer Personen“ für die Frage der Haftung des Tierhalters **weitgehend unklar** bleibt.

1. Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach den Erläuterungen sind mit dem Ausdruck „andere Personen“ nicht nur Geschädigte, sondern auch sonstige Alm- oder Weidenbesucher gemeint.

Ist die **Haftpflicht des Tierhalters – wegen unzureichender Verwahrung bei erkennbarer außergewöhnlicher Gefährlichkeit des Tieres** – grundsätzlich zu bejahen, macht es – in der Frage des Haftungsumfangs – einen wesentlichen Unterschied, ob der Geschädigte selbst oder eine dritte Person durch sorgfaltswidriges Verhalten mitursächlich für den Schaden war. Nur im ersten Fall kommt eine Kürzung des Ersatzanspruchs wegen Mitverschuldens des Geschädigten gemäß § 1304 ABGB in Betracht. Die Mitverursachung des Schadens durch einen zweiten rechtswidrig und schuldhaft handelnden Schädiger wird hingegen in den gegenständlichen Fallkonstellationen in der Regel zu einer Solidarhaftung der beiden Schädiger führen. Die diesbezüglichen Fragen sind nach den einschlägigen allgemeinen Regeln zu beurteilen.

Wurde jedoch der **Schaden durch die gewöhnliche Tiergefahr verursacht**, haftet der Tierhalter im vorliegenden Zusammenhang von vornherein nicht – unabhängig davon, ob der Geschädigte oder andere Personen ihrer „erwartbaren Eigenverantwortung“ gemäß gehandelt haben oder nicht.

2. Nach **Satz 3 des Entwurfs** richtet sich die „erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden“ insbesondere „nach den durch die Alm- und Weidetierhaltung drohenden Gefahren“. Angesprochen ist damit freilich – auch nach den Erläuterungen – **vor allem die gewöhnliche Tiergefahr**. Da aber für die gewöhnliche Tiergefahr der **Halter** in den gegenständlichen Fällen **von vornherein nicht haftet**, ist es – wie gesagt – irrelevant, ob der Geschädigte oder andere Alm- oder Weidebesucher verantwortungsbewusst und sorgfaltsgemäß gehandelt haben.

Insgesamt ist damit die Einbeziehung und Determinierung der „erwartbaren Eigenverantwortung anderer Personen“ im Hinblick auf die zu regelnde Haftungsfrage **nicht nur unklar, sondern auch überflüssig**.

## E. Textvorschlag

Damit könnte § 1320 Abs 2 ABGB insgesamt wie folgt lauten:

*Wird der Schaden durch ein Tier verursacht, während es üblicherweise auf einer Alm oder Weide nicht besonders beaufsichtigt oder verwahrt wird, so*

*ist der Halter dafür nicht verantwortlich. Er ist jedoch zum Ersatz verpflichtet, wenn der Schaden durch eine außergewöhnliche Gefährlichkeit des Tieres verursacht wurde und der Halter nicht beweist, dass er diese Gefährlichkeit weder kannte noch kennen musste oder dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat.*

Univ.-Prof.<sup>in</sup>  
Dr.<sup>in</sup> Silvia Dullinger

Univ.-Prof.  
Dr. Andreas Geroldinger